

Flurbereinigung Hofgeismar OU B 83
Az.: UF 1738
Landkreis Kassel

Vorläufige Besitzeinweisung

1.0 Im Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar OU B 83 -UF 1738- Landkreis Kassel wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S.546) in der derzeit gültigen Fassung, die Vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen gem. § 62 Abs.3 und § 66 FlurbG vom 06.12.2016 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes. Sie sind als Anlage dieser Vorläufigen Besitzeinweisung beigelegt.

1.1 Diese Vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 30.12.2016 wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gem. § 44 Abs.1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Überleitungsbestimmungen wurden gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

1.2 Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, werden die Überleitungsbestimmungen, die Vorläufige Besitzeinweisung und die Karte der neuen Feldeinteilung drei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar

und bei der

Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein

ausgelegt.

Mehrausfertigungen dieser Unterlagen können auch bei dem

Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Hofgeismar Herrn Eckhard Kersten, Bremer Straße 27, 34369 Hofgeismar

eingesehen werden.

1.3 Die Grenzen der Grundstücke mit der Nutzungsart Acker werden aus pragmatischen Gründen bis zum 31.07.2017 örtlich durch Pflöcke angezeigt. Die Anzeige der Grundstücke mit der Nutzungsart Grünland sowie alle anderen Nutzungsarten werden bis zum 01.11.2017 durchgeführt.

1.4 Die Erläuterung der neuen Feldeinteilung und die Einweisung der Teilnehmer in die Grenzen ihrer neuen Grundstücke erfolgt bei Bedarf auf Antrag

für die Nutzungsart Acker am **26. und 27. Juli 2017**

und für die Nutzungsart Grünland am **18. und 19. Oktober 2017**

Der Antrag kann schriftlich oder telefonisch beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar, Herr Rose, unter der Telefonnummer (05631/ 978-4366) gestellt werden. Die Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin, die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsvereinbarungsunterlagen mitzubringen.

1.5 Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

1.6 **Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie die Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.**

1.7 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse sind gemäß § 69 und § 70 FlurbG in Verbindung mit § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar zu stellen.

Gründe

Nach der Absteckung und dem weitestgehend durchgeführten Ausbau des Wege- und Gewässernetzes zur Verbesserung der Infrastruktur in dem Flurbereinigungsgebiet wurden die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

Mit der Vorläufigen Besitzeinweisung soll den Teilnehmern nun die Möglichkeit gegeben werden, möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Flächen und damit in den Genuß der von der Flurbereinigung erwarteten Vorteile zu gelangen. Darüber hinaus können die Teilnehmer aufgrund eigener Bewirtschaftung -und nicht nur nach Karten und Texten- die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor, da endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht und die Grenzen der neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen genannten Stichtagen in die Örtlichkeit übertragen sind.

Wichtiger Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hierdurch noch unberührt.

Die Eigentumsregelung wird durch den Flurbereinigungsplan erfolgen. Daher können Widersprüche gegen die Zuteilung erst im bzw. nach dem Anhörungstermin gem. § 59

FlurbG vorgebracht werden, zu dem noch eine besondere Ladung im Zuge des weiteren Verfahrens ergeht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 - BGBl. I S. 686- in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Gründe

Eine geordnete Vollziehung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung ist nur möglich, wenn allen Beteiligten gleichzeitig (d. h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.12.2016 für das Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar OU B 83 genannten Zeitpunkten) Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch eine etwa vorgenommene Bestellung alter Grundstücke unmöglich wird.

Es überwiegt das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hofgeismar, 30. Dezember 2016
Im Auftrag



Kampf

